

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 685. (2) Ad Gub. Nr. 10877.

### V e r o r d n u n g

des k. k. inneröster. k. k. Appellations- Gerichts. — Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 25. d. v., Erhalt 5. d. M., wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet: in Betreff der auszustellenden Verzichtsrevers der Ehefrauen der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer für nothwendig erachtet, daß in Zukunft derlei vorzulegenden Reversen jedesmal der Tauffchein der Ausstellerinn beigeflossen, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Obervormundschafts- Behörde beigebracht werde. — Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung hiemit erinnert wird. — Klagenfurt am 6. May 1829.

M. Hieronymus Graf v. Plaz,  
Präsident.

Franz Edler v. Dirnpöck,  
k. k. Appellations-Rath.

Franz Ritter v. Wolf,  
k. k. Appellations-Rath.

Z. 686. (2) Nr. 11094/1883.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes- Guberniums zu Laibach. — Neue Bestimmung des Einfuhrs- und Ausfuhrszolles für das rohe, dann das alte und bereits verarbeitete Kupfer. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. April l. J. zu genehmigen geruht, daß: — 1.) Das ausländische rohe Kupfer als Platten, Preiser, Roseten, Spleissen, Kupfer u. dgl., dann das Pagamentkupfer einem Eingangszolle von zwey Gulden und dreißig Kreuzer; — 2.) Das alte und Bruchkupfer einem Eingangszoll von einem Gulden vierzig acht

Kreuzer für den Wiener Zentner Netto unterliegen soll. — 3.) Daß die eben angeführten Kupfergattungen des Inlands, und auch jene des Auslands, wenn diese letztern durch Verzollungs- Belleten gehörig begleitet sind, im Wechselverkehr zwischen den deutschen Erbstaaten und den Provinzen der hungarischen Krone eine gänzliche Zollfreiheit genießen sollen. — 4.) Daß für die Kupferwaaren, d. i. jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, wie auch für gewalzte Kupferbleche und Kupferplatten für Kupferstecher ein Ausgangszoll von sechszehn und ein halb Kreuzer für den Wiener Zentner Sporeo einzuhoben sey. — Dies wird in Folge herabgelangter Weisung der hohen Hofkammer vom 29. April l. J., Zahl 16893 mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung zu beginnen habe, und daß die übrigen Zölle für das Kupfer und die Kupferwaaren sowohl gegen das Ausland, als auch hinsichtlich des Wechselverkehrs zwischen Hungarn und den deutschen Provinzen unverändert bleiben. — Laibach am 21. May 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes- Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial- Rath.

Z. 680. (3) Nr. 10949.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes- Guberniums zu Laibach. — Neu bestimmte Modificationen des bestehenden Transito- Zollgesetzes vom Jahre 1822. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. März l. J. anzuordnen geruht, daß die Durchfuhrs- Zölle im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie, so weit die äußerste Zolllinie reicht, allgemein nach den Zollsätzen eingehoben wer-

den sollen, welche in dem im Jahre 1822 kund gemachten allgemeinen Transit-Tariffe für die Straßenzüge, sub Littera C festgesetzt sind. — Alle Durchfuhrsartikel, welche über die Seeküste der Monarchie herein, — und in was immer für einer Richtung in das Ausland hinaus geführt werden, — haben der gänzlichen Befreyung vom Durchfuhrs-zolle zu genießen. — Der in Gemäßheit der obigen allerhöchsten Entschließung mit hohen Hofkammer-Decrete vom 8. April l. J., Zahl 11585, herabgelangte Tariff, wird demnach sammt den von Seiner Majestät gleichzeitig genehmigten modificirten Vorschriften für das Verfahren bei der Waaren-Durchfuhr mit dem Besatze zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Tariff und die demselben vorausgeschickten Bestimmungen mit 1. July l. J., die Vorschriften für das Verfahren aber mit 1. November 1829, in Wirklichkeit zu treten haben; daher bis zu dem ersteren Zeitpuncte die dermaligen Tariffsätze, bis zu dem letzteren die dermal geltenden Vorschriften für das Verfahren beibehalten werden. — Laibach am 16. May 1829.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
ELEMENS Graf v. Brandis,  
k. k. Subernial-Rath.

wendung und allfällige frühere Anstellungen, so wie insbesondere darüber auszuweisen, daß sie nebst der deutschen auch der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind. — Vom k. k. Küstenländischen Subernium, Triest am 11. May 1829.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 682. (3) Nr. 6024.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlung wegen Subarendirung des Heues für die Monate September und October d. J., am 15. d. M. Vormittags 10 Uhr bei diesem Kreisamte werde vorgenommen werden. — Die tägliche Erforderniß besteht für die hiesige Garnison in 22 — 8 und 90 — 10 pfündigen, und für die Durchmärsche in 25 — 10 pfündigen Portionen. — Das Heu muß von guter Qualität des ersten und zweiten Schnittes und wohl ausgetrocknet seyn. — Die von dem Bestbieter zu legende Caution besteht in 60 fl. C. M. und es wird das Heudepositorium demselben für die zwei Monate um den Miethzins von 8 fl. 20 kr. C. M. zur Benützung überlassen werden. — Wozu die Lieferungslustigen zahlreich zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 4. Juni 1829.

Z. 681. (3) ad Sub. Nr. 11580.

Concurs-Verlautbarung zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Capo d'Istria, im Küstenlande, erledigten Grammatical-Lehrkanzel, wird der Concurs am 12. August 1829 an den Gymnasien zu Wien, Prag, Linz, Lemberg, Brünn, Grätz, Inspruck, Laibach, Klagenfurt, Görz und Capo d'Istria, abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist ein Gehalt jährlicher 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen, welche den Concurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes, wo sie sich der Concursprüfung unterziehen wollen, zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften um zur Concurs-Prüfung zugelassen zu werden, gehörig auszuweisen, am Concurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann ihre gehörig belegten, an dieses Subernium stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu übergeben, und sich darin über Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dermalige Ver-

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 704. (1) Nr. 3735.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte auf Ansuchen des Franz Verbitsch von Dobrava, unter Vertretung Dr. Warzbach, wider Paul Verbitsch, wegen schuldiger 245 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf Jacob Verbitsch vergewährten, auf 355 fl. 30 kr. geschätzten, dem hiesigen Magistrate, sub Rect. Nr. 187, dienstbaren, Kratauersitz liegenden 1/2 Stadtwaldanteils, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 6. und 27. July, und auf den 24. August l. J., jedesmal um 10 Uhr, Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. W. übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch

die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 2. Juny 1829.

Z. 694. (2) Nr. 3353.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Erben, welche auf das nach der in den Jahren 1752, 1753, 1754 statt gehaltenen Erida-Verhandlung, später zum Vorschein gekommene, im dießlandrechtlichen Deposito erliegende, in 22 krainer. ständ. Obligationen pr. 3705 fl. und in 553 fl. 61½ kr. M. M. bestehende Verlassvermögen, des hier zu Laibach im Jahre 1752, ab intestato verstorbenen Weltpriesters Leopold v. Schifferstein, einen Erbsanspruch zu machen vermeinen, bekannt gegeben, daß sie binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen ihre Erbsansprüche so gewiß bei diesem k. k. krainer. Stadt- und Landrechte anmelden sollen, widrigens nach Verlauf dieser Frist dieses Verlassabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen, und Jenen den sich Angemeldeten eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 30. May 1829.

Z. 693. (2) Nr. 3722.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Vormundes des minderjährigen Johann G. Carl Recher, Elias Rebitsch, dermal Dr. Andreas Napreth, und des Dr. Wurzbach, als Curator der Maria Schescheg'schen Kinder, als Johann Recher'schen Erben, wider Vertraud Seiz, Witwe, als Lukas Seiz'schen Erbin, wegen 2000 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf 2583 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, als: a.) der in der Krakau, sub Consc. Nr. 58, liegenden, der D. N. D. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 57, dienstbaren Käusche, sammt Wirthschaftsgebäuden und den dazu gehörigen Gärten, im Schätzungswerte pr. 800 fl.; b.) der eben dahin, sub Rect. Nr. 59, gehörigen 1/3 Sterbrechtshube sammt Gärten, im Schätzungswerte pr. 1471 fl.; und c.) des, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 198, dienstbaren halben Waldantheiles u Logn, Krakauerseits, im Schätzungswerte pr. 311 fl. 40 kr., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. July, 4. August und 7. September l. J., jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit

dem Beisatze bestimmt werden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30. May 1829.

Z. 683. (3) Nr. 3750.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mlaker, Vormundes des minderjährigen Franz Bouck und der Margareth Bouck, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach der in der Rothgasse zu Laibach gestorbenen Aufseherswitwe, Elisabeth Novack, die Tagsatzung auf den 6. July 1829, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 30. May 1829.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 698. (1) Nr. 844.  
Vermögens-Liquidation des wegen Blödsinns unter Curatell gestellten Herrn Franz v. Negro.

Von dem Magistrate der landesfürstlichen Kreisstadt Cilli wird hiemit allgemein kund gemacht: Nachdem das hochlöbliche k. k. Landrecht zu Grätz den Herrn Franz v. Negro, Inhaber der Herrschaft Schönstein und Forchtenegg, im Cillier Kreise, wegen Blödsinns unter Curatell zu setzen, und zur Liquidirung dessen Vermögens diesen Magistrat zu delegiren befunden habe, so wird unter Beiziehung des ihm bestellten Curators, Herrn Franz Novack, Justiziar in Cilli, zur Anmeldung und Nichtigstellung seines Schuldenstandes eine Tagsatzung auf den Dienstag am 30. Juny 1829, Vormittags um 9 Uhr, im Schlosse Schönstein anberaumt, und werden sonach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend eine Forderung gegen Herrn Franz v. Negro ansprechen zu können vermei-

nen, mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß sie diese ihre Forderung entweder persönlich bei obangeordneten Tagsatzung oder bis zu derselben durch eine schriftliche, bei dem delegirten Magistrate Cilli einzureichende Einlage um so gewisser anzumelden und gehörig auszuweisen haben, als später vorkommende Anmeldungen nicht mehr angenommen, sondern zur Austragung auf den ordentlichen Rechtsweg zurückgewiesen werden würden.

Cilli am 29. May 1829.

Ex Consilio Magistratus.

Andreas Zweyer,

Bürgermeister.

Johann Kastelliz,

Rath.

Georg Kozbeck,  
Justiz-Referent.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 689. (2)

#### Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Susanna Rescheg von Oberfermig, wider die Maria Jenko von eben dort, wegen aus dem Urtheile vom 15. October 1827, schuldigen 670 fl. M. M. nebst Superexpensen, in die executiv Feilbietung der, der letztern gehörigen, zu Oberfermig gelegenen, der Staatsherrschaft Michelsketten, sub Rect. Nr. 457, dienstbaren, acrichtlich auf 1302 fl. 50 kr. M. M. geschätzten Halbhube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Vornahme der 29. April, 29. May und 1. July l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hierzu werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in dießiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsketten zu Krainburg den 15. Jänner 1829.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 690. (2)

ad Nr. 195.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Es habe Johann Nebergoi von Lositz, um Todeserklärung seiner beiden, vor mehr als 40 Jahren zum Militär abgegangenen, und in dieser Zeit nicht wieder zurückgekehrten Verwandten, Michael und Gregor Nebergoi von Podgutsch, gebeten.

Da man hierüber den Andreas Rodre zu Drexhouja, zum Curator dieser beiden abwesens-

den Michael und Gregor Nebergoi, aufgestellt hat, so wird ihnen dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch dieselben oder ihre Erben mittels gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachte Michael und Gregor Nebergoi für todt erklärt werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 26. April 1829.

3. 692. (2)

Nr. 529.

#### Fahrnissen = Licitation.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von dem hochlöblichen k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte in der Executionsfache der löblichen Offizier-Corps-Equipirungskassa des löblichen k. k. Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe-Langenburg, wider die Eheleute, Herrn Franz Johann und Frau Theresia Stibil von Stein, wegen schuldigen 2000 fl. M. M. c. s. c., in die executiv Feilbietung des, den Schuldnern gehörigen, aus Bettfournituren, Haus-, Zimmer-, Küchen- und Kellereinrichtung, 22 Mirling Haiden, 1 1/2 Mirling Fiselien, 1 Mirling Zwetschken, einer alten Kalesche, 1 Fuhrwagen und mehrere Wagentheiler, 2 Kühen, dann einiger Handlungsgewölbeeinrichtung und unbedeutenden Spezerewaren, bestehenden, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 167 fl. 14 kr. geschätzten beweglichen Vermögens bewilliget, und dieses Bezirks-Gericht um Vornahme derselben mit hoher Zuschrist vom 11. April 1829, Zahl 2114, ersucht worden, und daß man zur Abhaltung dieser Licitation drei Tagsatzungen, auf den 7 und 21. July, dann 4. August d. J. und die allenfalls nöthigen unmittelbar darauf folgenden Tage, jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in Loco der landesfürstlichen Stadt Stein, im Hause des Executen, sub Cons. Nr. 67, mit dem Anhange anberaumt habe, daß jene Gegenstände, welche bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnten, bei der dritten Licitation auch unter demselben gegen allsofort bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu diesen Licitationen mit dem Anhange eingeladen, daß die Schätzung der zur Feilbietung bestimmten fahrenden Güter bei diesem Bezirksgerichte und bei den Licitationen eingesehen werden könne. Münkendorf am 5. Juny 1829.

